

Ideen der Aufklärung in bezug auf Menschenrechte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1.) Einleitung	2
a) Naturrecht und positives Recht	2
<u>b) Freiheit und Gleichheit</u>	4
2.) Ideen verschiedener Aufklärer	5
a) Thomas Hobbes: Perspektivenwechsel normativen Begründens	6
<u>b) Immanuel Kant: Was ist Aufklärung</u>	6
<u>c) Jean Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag</u>	8
<u>d) John Locke</u>	9
3.) Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789	10
a) die französische Revolution	10
- Gründe	10
- kurzer historischer Überblick	
b) die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte	11
- Umsetzung der Erklärung	
Zusammenfassung	14
4.) Bibliographie	15

1.) Einleitung

a) Naturrecht und positives Recht

Zu Beginn einer Revolution fordert man Rechte. Diese Rechte sind Rechte, die jeder einzelne schon hat, die er aber nicht ausübt. Aber auch wenn diese Rechte nicht ausgeübt werden, existieren sie.

Wo findet man diese Rechte?

-) Rechte, die von der Geschichte überliefert wurden, positive Rechte
-) Naturrechte

Vertreter dieser beiden Ansätze waren des öfteren in Konflikt.

Es gibt aber auch Rechte, die durch Gewalt gegründet sind. Weiters impliziert die Unterscheidung von wahren Recht und Missbrauch, dass das positive Recht von einem ihm übergeordneten Recht abhängig sein muss, auf das sich alle Menschen berufen. Das ist eben das Naturrecht.

Zu suchen sind Rechte, die für alle Generationen gelten, die nicht verordnet werden müssen. Eben Naturrechte.

Die Idee des Naturrechts siegt über die Idee des positiven, durch die Geschichte etablierten Rechts. Nach Rechten ist im Archiv der Gerechtigkeit zu suchen und in der Vernunft. Den Abwandlungen in der Geschichte stehen die unveränderlichen Rechtsnormen gegenüber, die auf einer festen, unzerstörbaren Grundlage beruhen, die allen Menschen und Ländern gemeinsam ist.

Sie sind dem Menschen selbst gegeben und existieren im Gewissen eines jeden. Sie sind für alle Länder und für alle Zeiten gültig. Sie sind ewig.

Zum Beispiel: In einer bestimmten Epoche, oder in einem bestimmten Land, wird jemandem Gewalt angetan. Dies ist möglicherweise aus den Gesetzen erklärbar, die zu dieser Zeit oder in diesem Land Geltung haben/hatten. Es bleibt aber eine Ungerechtigkeit, weil der Mensch als solcher verletzt worden ist, weil diese Handlung dem Naturrecht zuwider ist.

Der Mensch könnte auf diese natürlichen Rechte nicht verzichten, selbst wenn er wollte. Durch diese Gesetze besitzt er einen juristischen Status.

Ich möchte jetzt auf Menschenrechte und positives Recht eingehen.

Spricht man von Menschenrechten und positiven Rechten, kommt man auf den Begriff des Grundrechts. Es besteht doch ein Unterschied zwischen Menschenrecht und Grundrecht. Beide entspringen zwar dem gleichen Anliegen und zwar dem Schutz des einzelnen Bürgers vor einem übermächtigen Staat. Sie sind inhaltlich gleich, nur in der Existenzweise sind sie verschieden.

Grundrechte sind institutionalisierte Menschenrechte.

Menschenrechte sind vorstaatliche Forderungen und Normen, sind in Form von Grundrechten positiviert und somit verbindlich gewährleistet und idealerweise entspricht jedem abstrakt gefordertem Menschenrecht ein konkret verwirklichtes Grundrecht.

Hier besteht natürlich die Gefahr von Missverständnissen.

Eine genauere Identifikation der beiden:

Menschenrechte gelten auch ohne staatliche Sanktionierungen und unter Umständen sogar gegen die ausdrücklichen Gesetze eines Staates. Sie müssen allerdings durch das Grundrecht positiviert werden. Sie gelten aber als Menschenrechte auch ohne Grundrecht zu sein. Menschenrechte sind vorpolitisch, da sie den Menschen zum Gegenstand haben.

Grundrechte sind Bestandteile der positiven Rechtsordnung eines Staates. Daraus ergibt sich, dass sie vom Gesetzgeber wieder abgeschafft werden können. Was für die Grundrechte gilt, muss für die Menschenrechte noch lange nicht gelten und sie müssen nicht einem Menschenrecht entsprechen. Weiters müssen sie durch einen verfassungsmäßigen Akt der Gesetzgebung legitimiert werden. Sie haben den Menschen als Bürger zum Gegenstand.

Beide, Menschen- und Grundrechte, sind gegenüber den Staaten geltend zu machen.

Hier möchte ich noch die Menschenrechte und das Naturrecht besprechen.

Das Konzept der Menschenrechte ist aus der Idee des Naturrechts entstanden. Naturrecht kann als System gesehen werden, das aus einer vermeintlich erkannten vorgegebenen "Naturordnung" einen Katalog von Gesetzen, Pflichten und Rechten ableiten möchte. Hier steht die Kritik außer Frage.

Die Intention des naturrechtlichen Denkens ist es, eine normative Ordnung der menschlichen Gemeinschaft zu konzipieren. Dies soll in Form einer außerstaatlichen Normativität geschehen, in der ein normativer Maßstab entworfen wird, der in der menschlichen Natur oder in Gott gegründet ist, dem die staatliche Ordnung unterworfen bleibt. Staatliche Ordnung und menschliches Wirken werden auf ein von Natur Rechtes bezogen.

Die Idee der Menschenrechte stellt eine neuzeitliche Transformation der Idee des Naturrechts dar. Es fand eine Transformation unter den Paradigmen neuzeitlichen Denkens statt. Die Menschenrechte sind der Ausdruck der ursprünglichen Idee des gerechten Rechts.

Menschenrechte bedürfen zu ihrer Realisierung der Positivierung durch staatliche Gesetze beziehungsweise durch internationale Konventionen. Staatliche Verfassungen und Gesetze müssen so beschaffen sein, dass sie mit Menschenrechten als regulativen Prinzipien vereinbar sind.

Menschenrechte können nicht gewährt oder verweigert werden, wohl aber gewährleistet oder missachtet.

Menschenrechte - benennen den Grundzustand an Daseinsbedingungen (jedem Mensch kommt als Mensch ein bestimmtes Maß an Würde zu).

- sind mit dem menschlichen Dasein unlösbar verbunden. Wir können selbst freiwillig nicht auf sie verzichten.
- sind Rechtsansprüche, die wir jedem Menschen zugestehen müssen.

b) Freiheit und Gleichheit

Freiheit ist ein mehrdeutiger Begriff.

In der Ethik bedeutet Freiheit zum Beispiel die Fähigkeit des Menschen, selbst der Ursprung dessen zu sein, was er will. Eine solche Freiheit des Willens ist die Voraussetzung für das Phänomen der Verantwortung, ja der Sittlichkeit überhaupt. Eine solche Freiheit gehört zum Personsein des Menschen.

Der Freiheitsbegriff in Zusammenhang mit den Menschenrechten beschreibt das Verhältnis zwischen dem Individuum und alle anderen, das heißt der Allgemeinheit, soweit es äußerlich (rechtlich) geregelt ist.

Es geht um den rechtlich gewährten Spielraum, innerhalb dessen der Einzelne nach seinem Belieben handeln und sich nach seinem Belieben entfalten darf. Er soll das tun können, ohne dass der Staat eingreifen darf. Dieses ist ein politisches Freiheitsverständnis. Das Ziel der Forderung nach politischer Freiheit ist die Freiheit als reale Möglichkeit, sich selbst nach Gesichtspunkten der Vernunft zu bestimmen. Jedoch endet die eigene Freiheit dort, wo sie zu Lasten anderer geht. Es wäre aber wirklich undurchführbar, diese Grenzen jedes mal neu herauszufinden oder auszuhandeln. Deshalb braucht man in der Perspektive des menschenrechtlichen Denkens Gesetze und den Staat.

Im Artikel 4 der französischen Menschenrechtsdeklaration ist dies festgehalten.

“Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als jene, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.”¹

Ich möchte jetzt auf die Gleichheit eingehen.

Auch Gleichheit ist kein eindeutiger Begriff.

Im Zusammenhang mit Menschenrechten kommt dem Begriff ein politisch rechtlicher Status zu.

Die Gleichheitsforderung beinhaltet also, dass jeder Mensch den gleichen Anspruch auf Freiheit habe, ungeachtet aller faktischen Ungleichheiten. Sie wendet sich gegen Ordnungen, die die Menschen aufgrund ihrer Abstammung, ihres Besitzes beziehungsweise ihres Einkommens, ihrer Konfession oder ihres Geschlechts von vornherein und unabänderlich verschiedenen Klassen von Recht zuweisen.

Ein Merkmal ist hier maßgeblich, nämlich das Merkmal des Menschseins. Die Tragweite dieser Forderung kam erst allmählich zum Durchbruch. Die französische Menschenrechtserklärung hatte zum Beispiel zunächst den Mann im Sinn. (siehe auch Seminararbeit Menschenrechte – Frauenrechte?) Heute ist es selbstverständlich, die Abschaffung der Sklaverei, die Emanzipation der Juden, die Gleichberechtigung von Mann und Frau usw. als eine Konsequenz der menschenrechtlichen Gleichberechtigungsforderung zu begreifen. Früher war dies überhaupt keine Selbstverständlichkeit. Dass dies heute so ist, ist eine Wirkung der Menschenrechtsidee und ihres Ansatzes bei der seinsmäßigen Besonderheit des Menschen.

Auch historisch lässt sich das nachweisen: die Aufhebung der Sklaverei in den amerikanischen Nordstaaten war nicht etwa das Ergebnis einer Revolte oder ein Akt humanitärer Großmut, sondern eine Schlussfolgerung, die die Gerichte aus dem Artikel der Verfassung zogen, der besagt, dass alle Menschen frei und gleich geboren seien.

2.) Ideen verschiedener Aufklärer

Zu Beginn möchte ich einige einleitende Worte zur Aufklärung sagen. In der Aufklärung wurde die Diesseitigkeit des Menschen gegen seine religiös verankerte Jenseitigkeit ausgespielt. Sie bezeichnet zunächst keine feststehenden Inhalte, so dass der Weg wichtiger erschien als das Ziel. Toleranz wurde zum Hauptziel der Aufklärung, da nicht die Wahrheit von Bedeutung war, sondern die Mühe, die der Mensch angewandt hat, um dahinter zu kommen.

Vernunft war ein wichtiger Begriff. Darunter verstand man das menschliche Vermögen, das sich von der göttlichen Offenbarung unterschied.

Voraussetzungen für die Aufklärung waren die Formulierung einer kapitalistischen Marktordnung, der Aufstieg des Bürgertums, die Entwicklung der Naturwissenschaften, die Philosophie des Rationalismus und die rationale Politik des souveränen Staates.

Die Aufklärung kann man charakterisieren als schreibendes, lesendes, rasonierendes und kritisierendes Zeitalter. Sie wollte den Menschen aus allen Zwängen befreien. Sie hat sich auch mit Problemen der gesellschaftlichen und politischen Ordnung auseinandergesetzt. Sie bewirkte einen Wandel in den Vorstellungen. Die Herrschaft wurde nicht mehr als Selbstzweck aufgefasst, sondern als Mittel zur Ermöglichung des individuellen und allgemeinen Wohls.

Sicher war die Aufklärung eine literarisch philosophische Bildungsbewegung, die aber auch starke gesellschaftliche und politische Normen aufwies. Ihre Wortführer erwarteten förmlich eine Veränderung und Verbesserung der bestehenden, gesellschaftlichen Verhältnisse.

In der Zeit der Aufklärung vermehrte sich die Zahl der bürgerlichen Gelehrten, Schriftsteller, Künstler und Pädagogen. Sie hatten eine bürgerliche Mentalität und dadurch wurde die Person betont, die durch Leistung und Verdienst bestimmt war.

Ein weiterer wichtiger Faktor der Aufklärung ist die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit. Es entstanden verschiedene Zeitschriften, Broschüren, die Buchproduktion erlebte einen Aufschwung und es wurden verschiedene Formen aufgeklärter Sozietäten gegründet. Diese Sozietäten sind Erscheinungsformen eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformationsprozesses.

Die Aufklärung beschäftigte sich auch mit der Pädagogik, der Geschichte und der Natur.

In der Aufklärung wurde auch die absolutistische Staatspraxis einer kritischen Prüfung unterzogen.

Die meisten Aufklärer traten für Reformen ein. Die Aufklärung entwickelte Prinzipien für eine neu zu formulierende gesellschaftliche Ordnung, die in gewisser Weise die Revolution vorbereitet hat.

Ich möchte nun über einige Philosophen sprechen, die sich mit der Gewährleistung und Bewahrung der Rechte des Menschen im Staat beschäftigt haben und werde kurz auf jeden Einzelnen und seine Staatstheorie eingehen. Dabei werde ich mich mit Hobbes, Kant, Rousseau und Locke beschäftigen.

¹Hilpert: Die Menschenrechte. Düsseldorf: Patmos 1991. S57.

a) Thomas Hobbes: Perspektivenwechsel normativen Begründens

Menschenrechte sind der signifikanteste Ausdruck politischer Normativität der Neuzeit, sie bewahren die Anliegen des Naturrechts und stellen zugleich etwas Neues dar.

Zum Durchbruch kam dieses Konzept am Ende des 18. Jahrhunderts mit der amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärung.

Thomas Hobbes hatte mit seinen Grundannahmen und Axiomen Einfluss auf die Ausgestaltung einer Theorie der Menschenrechte auch durch die Art und Weise wie er die politische Philosophie begründete.

Am Beginn der Neuzeit ändert sich das philosophische Denken von Grund auf. Dies äußert sich zunächst in der Orientierung an einer neuen Methode. Dieses ist die mathematische Methode der neuen Naturwissenschaft. Der Zweifel an jeder Ordnung wird zum Leitfaden. Der Grund jeden Wissens und der Grund jeder Normativität wird nicht mehr als etwas von außen Gegebenes gesehen, sondern der Grund wird herbeigeschafft.

In diesem Zusammenhang muss auch der Wandel des Naturrecht Denkens gesehen werden, der bewirkt, dass Naturrecht zum Menschenrecht wird.

Bei Hobbes finden wir einen Argumentationshorizont, in dem das Konzept der Menschenrechte aller erst entstehen konnte. Viele Elemente des traditionellen Naturrechts ragen in Hobbes Philosophie hinein. Unterschiede gegenüber der Tradition standen im Mittelpunkt.

Der Perspektivenwechsel fand auf der Ebene moralischen Begründens statt. Der Wechsel des Bezugspunktes politisch normativen Begründens macht Hobbes Schlüsselstellung beim Übergang vom traditionellen Naturrecht zur politischen Philosophie der Moderne aus.

Hobbes bedient sich einer Kombination resolutiver bzw. analytischer und kompositiver bzw. synthetischer Methode. Der vorgefundene Gegenstand wird auf seine Gründe zurückgeführt und kompositiv wieder zusammengesetzt. Hobbes wandte dies auf den Staat an und fand die Grundlagen menschlichen Verhaltens (Egoismus natürlicher Begierden und Furcht vor gewaltsamem Tod). Wenn der Staat auf diesen Komponenten beruht, dann kann der Staat den künstlichen Menschen so zusammensetzen, dass er richtig "funktioniert".

Die Notwendigkeit des Staates begründet Hobbes damit, dass eine menschliche Gemeinschaft ohne staatliche Gewalt in den Naturzustand zurückkehrt, der vom Prinzip der Selbsterhaltung (was zunächst am Leben bleiben bedeutet, aber auch Streben nach Wohlergehen) regiert wird. Das würde einen beständigen Konflikt aller gegen alle bedeuten. Die allseitige Feindschaft begründet also den Staat.

Hobbes Ausgangspunkt ist das Individuum, das bereits vor jeder Gemeinschaft fertig ist. Es soll aber eine Gemeinschaft und eine Staatlichkeit geben, um damit die Unsicherheit und das elende Leben des Naturzustandes zu beenden.

b) Immanuel Kant: Was ist Aufklärung

“Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. SAPERE AUDE! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.”²
Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein Teil der Menschen zeitlebens unmündig bleibt. Darum wird es anderen so leicht, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist bequem unmündig zu sein. Aber die Oberschicht schaut auch drauf, dass der Schritt in die Mündigkeit beschwerlich und gefährlich ist. Es ist schwer sich aus der Unmündigkeit herauszuarbeiten, die den Menschen beinahe zur Natur wurde. Sie sind unfähig sich ihres Verstandes zu bedienen, da sie nie den Versuch machen konnten und daher an freie Bewegung nicht gewohnt sind.

Für Kant gibt es aber ein einziges angeborenes Recht. Das ist die Freiheit (Unabhängigkeit von einem anderen nötiger Willkür). Aus diesem schlechthin grundlegenden Menschenrechtsprinzip leitet er alle weiteren, ebenfalls grundlegenden Prinzipien ab: Gleichheit und Selbstständigkeit (aktive Mitwirkung des Staatsbürgers bei der Gesetzgebung). Kant radikalisiert das Naturrecht. Es muss ein von Menschen konstituiertes Vernunftrecht sein. Es beruht auf lauter Prinzipien a priori. Das a priorische Naturrecht soll uneingeschränkt bzw. universal für alle Menschen gelten können. Es ist ein Menschenrecht. Hierfür gibt es nur ein Einziges: Freiheit.

Die individuelle Freiheit eines einzelnen findet an der Freiheit aller anderen eine Beschränkung. Die Freiheit eines jeden müsse mit der Freiheit eines anderen gemäß einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können. Man braucht ein allgemein formulierbares und für alle potentiell einsichtiges Gesetz. Das ist die allgemein verbindliche Gesetzesnorm für alle positiven Gesetze.

Diese Grundnorm ist die Fundamentalvoraussetzung für eine legitime Staatskonstitution.

Ein Staat, als Rechtsstaat, darf das Menschenrechtsprinzip gar nicht antasten, weil es seine eigene Ermöglichungsbedingung ist. Die Freiheit und die Wahrung der Freiheitsrechte ist die alleinige Legitimationsbasis eines jeden Rechtsstaats.

Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass die Erhaltung des Menschenrechts der Freiheit der Maßstab ist, an dem die Legitimität eines jeden Staates als Rechtsstaat zu messen ist.

Das Menschenrecht der Freiheit beinhaltet:

- Jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Weg suchen, welcher ihm gut dünkt, wenn er nur die Freiheitsrechte eines anderen, ebenfalls nach seiner Fassung glücklich zu werden, nicht beeinträchtigt.
- Wichtig ist die durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat.
- Das Partizipationsrecht der Bürger an der Gesetzgebung. Jeder kann die Rolle eines Gesetzgebers spielen.

Ein Staatsvertrag ist daher eine unerlässliche Bedingung einer bürgerlichen und durchgängig rechtlichen Verfassung.

Der Gesetzgeber sollte als Maßstab den möglichen Volkswillen nehmen. Er sollte sich so verhalten, dass ihm das Volk zustimmt, ihn legitimiert. Beides sind Voraussetzungen, dass der Staat gerecht sein kann. Primär ist es allerdings die gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert. Das Volk ist die letzte Instanz, die die Kontrolle der Regierung wahrnehmen muss.

Kant ist der erste Philosoph, der eine Weltbürgerschaft fordert. Es muss ein verbindliches Völkerrecht geben, dem sich jeder Staat unterwerfen müsste. Gefordert ist eine internationale Rechtsgemeinschaft, denn das Menschenrecht ist unteilbar und gilt für die Menschheit im Ganzen. Es ist ein wahrhaft universales Recht.

c) Jean Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag

Im ersten Buch untersucht er, ob es für die Gesellschaftsordnung eine legitime und sichere Verfassung gibt, wenn man die Menschen so nimmt, wie sie sind und die Gesetze so, wie sie sein können.

Man soll das was das Recht erlaubt, mit dem verbinden, was das Interesse vorschreibt. Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sind nicht getrennt.

Im ersten Kapitel beschreibt er den Gegenstand dieses ersten Buches.

Der Mensch wird frei geboren, aber überall liegt er in Ketten.

Wenn man Macht und Wirkung betrachtet kommt man darauf, dass solange man ein Volk zu Gehorsam zwingt und es wirklich gehorcht, es gut daran tut. Wenn es das Joch aber abschütteln kann, tut es noch besser daran. Die Gesellschaftsordnung ist ein heiliges Recht, das die Grundlage für alle anderen Rechte ist. Diese Ordnung entspricht aber nicht der Natur. Sie ist durch Vereinbarungen begründet.

Im zweiten Kapitel geht es um frühe gesellschaftliche Vereinbarungen.

Die Familie ist die älteste und einzige natürliche Gesellschaft. Wenn die Kinder das Elternhaus nicht mehr brauchen, dann löst sich das natürliche Band auf. Beide Teile sind dann wieder unabhängig. Bleibt die Familie jedoch bestehen, beruht sie nur mehr auf Vereinbarungen. Für den Menschen ist das oberste Gesetz über seine Erhaltung zu wachen. Wenn ein Mensch erwachsen ist, entscheidet er selber.

Die Familie ist ein erstes Muster der politischen Gesellschaft. Der Herrscher steht für den Vater, das Volk für die Kinder. Da alle gleich und frei geboren sind, geben sie ihre Freiheit nur zu ihrem Vorteil auf.

² Reinalter, H.: Freiheit – Gleichheit - Brüderlichkeit. Düsseldorf: Schwann 1989. S35f.

Im sechsten Kapitel behandelt er den Gesellschaftsvertrag.

“Es muss eine Gesellschaftsform gefunden werden, die mit der gesamten gemeinsamen Kraft aller Mitglieder die Person und die Habe jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und beschützt. In der jeder einzelne, mit allen verbündet, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor.”³

Das ist das Grundproblem, das der Gesellschaftsvertrag (contrat social) löst.

Dieser ist auf folgende Begriffe zurückzuführen.

Jeder von uns unterstellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft (puissance) der höchsten Leistung des Gemeinwillens (volonté générale) und wir empfangen als Körper jedes Glied als unzertrennlichen Teil des Ganzen. Es entsteht ein Moral- und Kollektivkörper, der aus so vielen Mitgliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat.

Diese Staatsperson hieß früher Stadtstaat (polis), heute Republik oder Staatskörper. Er wird von seinen Mitgliedern Staat genannt, wenn er passiv ist, Souverain (Herrschaft), wenn er aktiv ist und Macht im Vergleich mit seinesgleichen. Teilhaber heißen Volk und als Einzelne Bürger (citoyens), wenn sie an der Staatsautorität teil haben und Untertanen (sujets), wenn sie den Staatsgesetzen unterworfen sind.

d) John Locke

Bei ihm ist das Naturgesetz in Geltung. Das Naturgesetz verlangt letztlich die Erhaltung der ganzen Menschheit. Der Staat hat die Funktion, das Leben, die Freiheit und das Privateigentum des Einzelnen dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Aus diesem Grund geben Individuen den Naturzustand auf und bilden einen Staat, bei dem sie auf ihre unbegrenzten, natürlichen Rechte verzichten.

Im Staat kommen Menschen gegenseitig überein, eine politische Körperschaft zu bilden.

Die Gewalten in einem Staat sollten aber geteilt sein:

- Gesetzgebung
- Instanz, die Streitfälle nach den eingeführten Gesetzen entscheidet
- Instanz, die für die Durchführung und Durchsetzung der Gesetze sorgt

Die Legislative bedarf der Zustimmung und der Autorität, die ihr von ihren Gliedern verliehen wurde. Aber niemand kann einem anderen mehr Macht übertragen, als er selber besitzt. Eine legitime Staatsgewalt hat niemals das Recht die Untertanen zu vernichten, zu versklaven oder mit Vorbedacht auszusaugen. Ein Staatsvertrag als Unterwerfungsvertrag wäre undenkbar. Jeder Mensch hat immer und jederzeit das Recht, sich zu verteidigen und sich gegen Unterdrückung oder Versklavung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu wehren. Der Mensch hat ein grundlegendes, heiliges und unwandelbares Recht der Selbsterhaltung. Es ist keine Zustimmung der oder des Herrschenden zur Ablösung der Regierung nötig. Alle Macht gehe vom Volk aus. Im Falle der Verletzung der fundamentalen Rechte des Menschen beziehungsweise seiner Selbsterhaltung, hat das Volk das Recht als höchste Gewalt zu handeln oder es kann eine neue Regierungsform begründen oder die Regierung unter der alten Form in neue Hände geben.

Damit die Regierung nicht gewaltsam vom Volk aufgelöst werden muss, ist die Legislative zeitlich begrenzt. Damit wird dem vorgebeugt.

Locke setzt nach der Konstitution des Staates die Naturrechte nicht durch positive Gesetze außer Geltung. Der Naturzustand bleibt in seiner normativen Funktion bestehen.

Kann der Staat "Leben, Freiheit und Privateigentum" nicht erfüllen, ist der Staatsvertrag ungültig und die natürlichen Rechte (Menschenrechte) können geltend gemacht werden. Sind diese Grundrechte nicht erfüllt, hat der Staat seine Legitimation verloren.

Locke geht von unveräußerlichen Menschenrechten aus, die vom Staat nicht nur respektiert, sondern garantiert werden müssen. Dazu ist die Kontrolle der Staatsmacht nötig durch Gewaltenteilung und der Einführung von Legislaturperioden.

3.) Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789

Ich werde jetzt auf die französische Revolution eingehen, damit die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in die sozialen und historischen Hintergründe eingebettet ist. Natürlich hatte die Aufklärung selber eine besondere Bedeutung für die Begründung und Entwicklung der Menschenrechte (vgl. Göller: S 150), aber ich habe sie schon in einem früheren Kapitel behandelt.

a) die französische Revolution

-Gründe

Die Gründe liegen im Zeitalter des europäischen Absolutismus. Der erste Ursachenkomplex ist der soziale und wirtschaftliche Bereich.

Im 18. Jahrhundert war die Bevölkerung in Frankreich blitzartig angestiegen und daraus resultierte ein Mangel an Arbeitsplätzen und in der Lebensmittelversorgung. Diese Zustände riefen Unzufriedenheit bei der Bevölkerung hervor, die immer häufiger in Aufständen und Protesten endeten. Auch die Privilegien des Adels wurden immer häufiger in Frage gestellt.

Den zweiten Komplex bildet der geistig-psychologische und politische Bereich.

Hier liegt der Ursprung in den Entwicklungen der Aufklärung, die besonders im Bürgertum und im Adel verbreitet wurden. Beim Bürgertum kam es zu einer Bewusstseinsbildung, die seine tragende Rolle im Staat begriff. Das Bürgertum war nun vielmehr in der Verwaltung verbreitet. Außerdem wurde die Legitimation des Königs in Zweifel gezogen, der bisher von Gottes Gnaden als Herrscher anerkannt war.

Der dritte Komplex liegt auf der Seite des absolutistischen Staates, der einen Teil seiner alten Stärke verloren hatte. Es war vor allem die Legitimation verloren gegangen. Der König hatte es nicht geschafft, durch eine Wandlung zum aufgeklärten Absolutismus zu gelangen. Das erhöhte das Konfliktpotential und die Schwäche des absolutistischen Staates wurde aufgezeigt.

³Reinalter, H.: Freiheit- Gleichheit- Brüderlichkeit. Düsseldorf: Schwann-Bagel 1989. S 44.

-Kurzer historischer Überblick

Spricht man von der französischen Revolution, so ist in der Regel die Epoche zwischen 1789 und 1799 gemeint.

5. Mai 1789: Die Generalstände traten zusammen. Das Verhältnis Adel, Klerus zum Dritten Stand war 300 zu 600. Der letzte forderte eine Abstimmung nach Köpfen statt nach Ständen.

17. Juni: Der dritte Stand erklärte sich zur Verfassungsgebenden Versammlung.

14. Juli: Sturm auf die Bastille, da das Volk aufgebracht über die Entlassung Neckers war. Sie entwaffneten die Besetzungen und befreiten die Gefangenen.

5. August: Die Nationalversammlung hob die feudalen Dienstleistungen auf.

26. August: Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

6. Oktober: Die Pariser Bevölkerung zog nach Versailles, um den König zu zwingen zurückzukommen.

1790: Die Nationalversammlung beschloss die politische und soziale Umgestaltung des Landes.

Unter anderem wurde der Adel abgeschafft. Ludwig XVI. versuchte zu fliehen. Die Flucht missglückte aber in Varennes.

3. September: Die Nationalversammlung nahm eine neue Verfassung an, auf die der König einen Treueid leistete. Frankreich war nun eine konstitutionelle Monarchie.

20. April 1792: Frankreich erklärt den Krieg an Österreich. Die französischen Truppen erlitten Niederlagen.

10. August: Ludwig XVI und seine Familie werden gefangengesetzt.

21. September: Die Republik wurde proklamiert und das Königtum abgeschafft. Von nun an galt der neue republikanische Kalender.

Den Jakobinern gelang es den König vor das Gericht des Konvents zu stellen.

21. Jänner 1793: Der König wurde mit nur einer Stimme Mehrheit wegen Landesverrats verurteilt und auf der Guillotine hingerichtet.

Durch die Hinrichtung des Königs gelangte Frankreich durch Krieg und Blockade anderer Länder in eine schwierige Situation.

Im gleichen Jahr errichteten die Jakobiner eine revolutionäre Diktatur, die als Schreckensherrschaft in die Geschichte eingegangen ist. Der konsequente Kampf der Jakobiner hatte Erfolg im Inneren. An den Grenzen drangen allerdings Interventionsheere ins Land.

Im Jahre 1794 stellte Frankreich eine Armee von 60000 Soldaten, der es gelang die Feinde aufzuhalten.

27. Juli 1794: Die Herrschaft der Jakobiner wurde gestürzt und die ganze Kommune der Jakobiner wurde guillotiniert.

1795 trat eine neue Verfassung in Kraft, die vom Bürgertum geleitet war. Dieser Verfassung wurde

1797 eine Militärdiktatur, die mit Hilfe napoleonischer Truppen errichtet wurde, entgegengestellt. Das

Direktorium derselben wurde am 9. November 1799 durch den aus Ägypten zurückkehrenden

Napoleon Bonaparte gestürzt.

b) die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Die Erklärung war notwendig. Man musste die Rechte klar und endgültig formulieren. Jeder muss wissen, welche Rechte er hat. Was in den Menschen- und Bürgerrechten formuliert wurde, findet jeder in sich und das weiß auch jeder, wenn er nur ein wenig nachdenkt. Um eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, muss eindeutig festgelegt werden, welche Rechte wir haben.

Es genügt, den Menschen zu zeigen, welche Rechte sie haben, dass sie es nicht mehr ertragen so zu leben wie bisher. Die Erklärung der Menschenrechte verkündigt die Rechte aller Menschen, jedes einzelnen Menschen und der Menschen allgemein. Im Bewusstsein ihres Rechtes (endgültiger Ausdruck in der Erklärung der Menschenrechte) ist die Nation zum souveränen Richter über die Gesetze geworden.

Auch die Vertreter des französischen Volkes sahen die Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen in der Unkenntnis, dem Vergessen oder der Verachtung der Menschenrechte. Deshalb haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen. Diese Erklärung sollte allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen sein und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnern.

Ich möchte noch kurz auf die Entstehungsgeschichte dieser Erklärung eingehen. Es lagen der verfassunggebenden Nationalversammlung ungefähr 15 Entwürfe mit zwischen 15 und 70 Artikeln vor. Diese wurden meist von Einzelpersonen vorgebracht, wie zum Beispiel von La Fayette oder von kleinen Gruppen. Aus diesen Vorschlägen wurde am 19. August 1789 der Entwurf des sechsten Büros ausgewählt, woraufhin eine Woche lang diskutiert, verhandelt, neuformuliert und umgewandelt wurde.

Ich möchte jetzt exemplarisch einige Artikel, die mir wichtig erscheinen vorstellen:

Artikel 1: Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Artikel 2: Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel 4: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetze festgelegt werden.

Artikel 6: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag

es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicher Weise zu allen Würden, Stellungen und Beamtungen nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als dem ihrer Tugenden und ihrer Talente.

Artikel 11: Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden, drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen.

Artikel 16: Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

Artikel 17: Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

Ad Artikel 11

Das Recht auf Pressefreiheit war wirklich eine großartige Errungenschaft. Das ancien régime hatte sich ein ausgeklügeltes System zurechtgelegt, um die Macht des gedruckten Wortes in Grenzen zu halten. Ein wichtiges Wort war "privilège". Dieses gab es auf drei Ebenen. Das Buch mit Privileg, der Verleger besaß ein Privileg und die Gilde musste privilegiert sein. Das war der Beginn der Zensur. Die Zensoren lasen ein Buch und entschieden, ob es zur Veröffentlichung taugt oder nicht. Mit dem Privileg verbürgten sie sich für die Qualität des Buches. Die Zensoren waren auch auf den ideologischen Gehalt des Buches aufmerksam. Sie stellten sich hinter die Kirche und den König. Es vollzog sich aber ein Wandel und das System passte sich an. Hier waren Schlüsselwörter Komplizenschaft und Kollaboration. Die Komplizenschaft zwischen Autoren und Zensoren wuchs, da sie ja beide aus denselben Kreisen stammten. Oft konnten es Autoren so einrichten, dass ihre Werke von befreundeten Zensoren geprüft wurden. Die wachsende Nachgiebigkeit der Zensoren führte zu Skandalen. So kam es, dass eine Übersetzung des Korans privilegiert wurde, die nach der Ansicht des Zensors nichts gegen die christliche Religion Gerichtetes enthielt. Also hätten schon die Verwalter des ancien régime de facto Pressefreiheit zugelassen.

Aber auf der anderen Seite gab es genug Drucker und Verleger, die gebrandmarkt, gehängt oder in die Bastille, die ein mächtiges Abschreckungsinstrument ist, geworfen wurden.

-Umsetzung der Erklärung

Der Artikel 1 der Erklärung galt nicht sofort für alle Menschen. Besonders nicht für die Menschen in den Kolonien und die Sklaven.

Der Rechtsstatus der Schwarzen wurde 1685 von Ludwig XIV. im "Code Noir" festgelegt.

Einige Artikel daraus:

- Artikel 2: Alle Sklaven, die auf unseren Inseln sind, sollen getauft und in der päpstlichen, römisch-katholischen Religion unterrichtet werden.

- Artikel 12: Die Kinder, die in den Ehen zwischen Sklaven geboren werden, sollen Sklaven sein und den Herren der weiblichen Sklaven gehören, und nicht denen der männlichen Sklaven, wenn Mann und Frau verschiedenen Herren gehören.

- Art. 28: Wir erklären, dass die Sklaven nichts besetzen können, was nicht ihrem Herrn gehört; und alles, was ihnen durch Fleiß oder aus Freigebigkeit anderer Personen zukommt, oder auf welche Weise es auch sonst sei, wird von ihrem Herrn als vollberechtigtes Eigentum erworben.

Im Jahre 1724 kamen zum „Code Noir“ noch einige Verschärfungen dazu und er wurde verlängert. 1791 wurde ein Gesetzesentwurf in die Nationalversammlung eingebracht, der den Plan des allmählichen Übergangs vom Sklaven zum Menschen beinhaltet hätte. Über diesen Entwurf wurde allerdings nie diskutiert oder abgestimmt.

1794 wurde die Sklaverei schließlich mit einem Dekret des Nationalkonvents aufgehoben.

“Der Nationalkonvent erklärt die Sklaverei der Neger in allen Kolonien für abgeschafft. Demzufolge dekretiert er, dass alle Menschen ohne Unterschied der Hautfarbe, die in den Kolonien ihren Wohnsitz haben, französische Bürger sind und sämtliche durch die Verfassung garantierten Rechte genießen.”⁴

Zusammenfassung

Im ersten Teil meiner Arbeit habe ich das Naturrecht und das positive Recht, sowie Freiheit und Gleichheit behandelt. Ich habe mich damit auseinandergesetzt, da für mich alle diese Begriffe als „theoretische“ Voraussetzung für Menschenrechte gesehen wurde und ich für mich diese Begriffe klären wollte.

Im zweiten Teil meiner Arbeit habe ich dann die Theorien verschiedener Philosophen (Hobbes, Kant, Rousseau und Locke) herangezogen. In all diesen Theorien fand ich die Begriffe, die ich in der Einleitung behandelt hatte, wieder. Das war für mich nicht weiter überraschend, da ich ja diese Begriffe als Grundlage und Voraussetzung für die Menschenrechte wertete. Besonders Freiheit und Gleichheit waren für die vorgestellten Staatstheorien von besonderer Bedeutung. Ich habe diese Theorien behandelt, um auf eine gewisse „Vorarbeit“ oder besser gesagt „Vordenkarbeit“ für die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hin zu weisen. Wenn man die Artikel der Erklärung betrachtet, die ich vorgestellt habe, dann fällt sicher auf, dass sehr vieles aus den verschiedenen Theorien in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte wieder zu finden ist. Ich habe den Schluss daraus gezogen, dass das Thema der Menschenrechte in den Köpfen der Menschen sehr präsent war und dass die Festlegung derselben in einer Erklärung ein sehr großer Schritt war. Ich bin aber auch der Ansicht, dass die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte eine Notwendigkeit war, die sich aus den theoretischen Überlegungen und den historischen Ereignissen ergab.

Allerdings findet man am Schluss meiner Arbeit auch, dass sich die Umsetzung der Erklärung um einiges schwieriger erwies, als die Erklärung schriftlich fest zu setzen. Ich habe mich an diesem Punkt ausschließlich mit der Problematik der Sklaven beschäftigt. Ich möchte daher an dieser Stelle noch einmal auf die Seminararbeit „Menschenrechte – Frauenrechte?“ hinweisen, die sich mit der Frauen – Problematik auseinandersetzt.

Bibliographie

- Darnton, Robert: Zensur im Vergleich. Frankreich 1789, die DDR 1989. In: Hufton,Olwen (Hg.): Menschenrechte in der Geschichte. Frankfurt/M.: Fischer 1998. S111-139.
- Göller, Thomas: Die Philosophie der Menschenrechte in der europäischen Aufklärung. Locke, Rousseau, Kant. In: Göller, Thomas: Philosophie der Menschenrechte. Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext. Göttingen: Cuvillier 1999.
- Groethuysen, Bernhard: Philosophie der Französischen Revolution. Frankfurt/M.: Campus 1989.
- Hilpert: Die Menschenrechte. Düsseldorf:Patmos 1991.
- Französische Revolution in: <http://www.geschichte-web.de/artikel/html/ursachenderfrzrevdruck.htm> (11.10.2001)
- König, Siegfried: Zur Begründung der Menschenrechte. Hobbes- Locke- Kant. Freiburg i. Br.: Alber 1994.
- Reinalter, Helmut: Freiheit- Gleichheit- Brüderlichkeit. Reform, Umbruch und Modernisierung in Aufklärung und Französischer Revolution. Düsseldorf: Schwann - Bagel 1989.
- Schulze, Winfried (Hg.): Aufklärung, Politisierung und Revolution. Pfaffenweiler: Centaurus 1991.
- Tichy / Tornow: Französische Revolution. Menschenrechte, Machtkampf, Ideologie. Frankfurt/ M.: Diesterweg 1989.

⁴ Tichy/Tornow: Französische Revolution.Frankfurt/M.: Diesterweg 1989. S54.